

Neufassung

SATZUNG

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum Mettlach

vom 05. September 2012

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.03.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013,
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.03.2015, in Kraft getreten am 03.04.2015,
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016,
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.09.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016,
geändert durch 5. Änderungssatzung vom 10.07.2020, in Kraft getreten am 20.07.2020,
geändert durch 6. Änderungssatzung vom 10.09.2020, in Kraft getreten am 15.09.2020.

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG sowie des § 17 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der §§ 5 u. 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) hat der Gemeinderat Mettlach in seiner Sitzung am 05. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck

Im Wertstoffzentrum dürfen nur die in der Anlage aufgeführten Wertstoffe angeliefert werden. Ausgeschlossen ist die Annahme von Klärschlämmen, Stallmist, Speiseresten, schadstoffbelasteten (kontaminierten) Abfälle und sonstigen Abfällen, die der Kategorie Sondermüll zuzuordnen sind sowie Altöl (Ausnahmen: Problemabfälle aus privaten Haushalten). In Zweifelsfällen hat der Betreiber der Anlage das Recht, die Annahme zu verweigern. Ersatzansprüche aufgrund derartiger Ablehnungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Nutzungsberechtigt sind nur

- die Gemeinde Mettlach selbst
- alle Einwohner der Gemeinde Mettlach,
- Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die für ihren Grundbesitz in Mettlach Abfallgebühren entrichten, auch wenn sie nicht selbst in Mettlach wohnen, sowie
- innerhalb des Gemeindegebietes ansässige Behörden und Vereine.

(2) Die vorstehend Genannten können von ihren privaten Haushaltungen bzw. Grundstücken anfallende Wertstoffe und Abfälle im Wertstoffzentrum anliefern. Das Personal des Betreibers kann einen Nachweis verlangen, dass es sich um Wertstoffe und Abfälle handelt, die vom im Gebiet der Gemeinde Mettlach gelegenen Haushalten und Grundstücken stammen.

(3) Die Gemeinde kann die Anlieferung aus Gründen, die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3

Öffnungszeiten

Das Wertstoffzentrum darf nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Diese sind:

Montags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs und freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Ausgenommen sind Feiertage. Dem Betreiber ist es gestattet, die Öffnungszeiten für das Wertstoffzentrum im Einvernehmen mit der Gemeinde Mettlach zu erweitern. Entsprechende Hinweise sowie Änderungen der vorgenannten Mindestzeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 4

Anlieferung

(1) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in das Wertstoffzentrum bei dem Aufsichtsführenden anzumelden. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind auf Verlangen des Betriebspersonals zur Kontrolle zu öffnen. Die Wertstoffe und Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals auf den dafür bestimmten Flächen oder in die dafür bestimmten Behälter innerhalb der Anlage zu lagern.

(2) Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Zum Abladen und Lagern der Wertstoffe auf den dafür vorgesehenen Flächen sind die Anlieferer selbst verpflichtet.

(3) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege sowie des Geländes innerhalb der Anlage sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann der Betreiber der Anlage die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(4) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Wertstoffzentrums untersagt. Es herrscht Rauchverbot.

(5) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzustellen bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern. Illegale Abfallablagerungen können strafrechtlich verfolgt werden.

§ 5

Elektro-Schrott-Sammlung

(1) Es werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen und ähnlicher Herkunft aus dem Gemeindegebiet angenommen. Diese müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektrogesetz zugeführt werden. Sie werden im Wertstoffzentrum nachfolgenden 5 Gruppen gesammelt:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. IT-Geräte und Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2) Die Elektroaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein. Anlieferungen mit mehr als 10 Stück der Gruppen 1 bis 3 müssen vorher mit dem Wertstoffzentrum abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehältern auf dem Wertstoffzentrum überführt werden.

(3) Anlieferungen aus gewerblicher Nutzung können nicht erfolgen. Vertreiber dürfen jedoch für Endnutzer aus dem Gemeindegebiet am Rückkonsumzentrum anliefern, sofern sie anhand des Formulars der Anlage 2 die Herkunft der Elektro- und Elektronikgeräte nachweisen können.

§ 6

Information über Müllvermeidung und Müllverwertung

Innerhalb des Gebäudes des Wertstoffzentrums informiert der Betreiber durch geeignete Maßnahmen (Führungen, Broschüren, Plakate, etc.) über die Möglichkeiten der Müllvermeidung und Müllverwertung.

§ 7

Tauschbörsen-Bereich

Der Thematik Müllvermeidung und Müllverwertung wird auch dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb des Gebäudes des Wertstoffhofes durch die Gemeinde Flächen und Regale bereitgestellt werden, auf denen noch brauchbare Gegenstände zur Wiederverwendung abgestellt werden können (Second-Hand-Bereich).

§ 8

Schadstoffsammelstelle

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden bei der stationären Sammelstelle im Wertstoffzentrum angenommen. Die Abgabe dieser Abfälle darf ausschließlich in geschlossenen Gebinden nur an das Personal des Betreibers erfolgen. Das einzelne Gebinde darf nicht größer als 30 Liter sein. Mengenbeschränkungen je Anlieferung können vorgenommen werden. Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Die Abfälle dürfen vom Anlieferer nicht selber in die Sammelbehältnisse eingestellt werden.

§ 9

Gebühren

Bei der Inanspruchnahme des Wertstoffzentrums wird gemäß Anlage 1 in gebührenpflichtige und gebührenfreie Leistungen unterschieden. Sofern eine Gebühr vorgesehen ist, ist diese bei der Anlieferung an den Betreiber zu zahlen. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffzentrums sowie der Zu- und Abfahrtswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Betreiber des Wertstoffzentrums haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von seinen Bediensteten verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.
- (3) Für alle Personen- und Sachschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in das Wertstoffzentrum an in Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang durch Benutzer oder von ihnen eingebrachten Gegenstände verursacht werden, haftet der Benutzer.
- (4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 15. September 2020 in Kraft.